

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 49. Kamienietz, den 7. December **1854.**

№. 208. Gemäß § 15 der Verordnung vom 26. October 1850 bringe ich nachstehend die Namen derjenigen Reserven- und Landwehr-Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung im Falle einer Einberufung zu den Fahnen, ihrer häuslichen, gewerblichen und Familien-Verhältnisse wegen von den beiden permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission in dem diesjährigen Herbst-Prüfungs-Termine als begründet anerkannt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß: Franz Pawlik zu Boyczow, Stephan Bien zu Hannussek, Wilh. Sinner zu Jasten, Anton Schudybil zu Schloß Kieferstädtel, Herrmann Rölle, Alois Wisor zu Kieferstädtel, Joseph Odrobina zu Koppinitz, Thomas Gawlik zu Langendorf, Joh. Folwaczny und Joseph Pawletko zu Latscha, Joseph Schiffczik zu Lona u. Lany, Jacob Styra zu Lonia, Alex Poczkay zu Lubie, Franz Gorka und Philipp Ludwig zu Ostroppa, Carl Kowollik zu Przezchlebie, Franz Aulich zu Rzetitz, Franz Dworaczek zu Col. Sabinka, Constantin Heptner zu Schalscha, Joseph Nowarra zu Tatischau, Mathäus Styppa, Jacob Pietrowski, Franz Freino und Clemens Glayla zu Wydow, Anton Russin und Dominik Brylka zu Deutsch Zernitz.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der oben gedachten Verordnung nur bis zu dem nächsten Sitzungstermine der Commission im Frühjahre künftigen Jahres in Kraft, insofern dieselben bei erneuerten Anträgen und nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse nicht aufs Neue bestätigt werden.

Kamienietz, den 29. November 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 209. Da die mit der Vermehrung der Verbrechen in ursächlicher Verbindung stehenden Nothstände sich von Neuem zeigen, so finde ich mich veranlaßt, die Einführung der Nachtpatrouillen für den bevorstehenden Winter wieder anzuordnen. Dieselben sind nach Vorschrift der früheren Verfügungen, von denen ich auf die Kreisblattverordnung vom 15. November 1850 (Stück 47, №. 187,) Bezug nehme, überall sogleich einzurichten und den Winter hindurch bis Ausgangs März beizubehalten.

Die Ortspolizeibehörden und Dorfgerichte fordere ich auf, wenigstens zweimal in jeder Woche unvermuthet eine solche Nachtpatrouille abzuhalten. Es sind dazu 4 bis 5 rüstige und zuverläßige Ortseinwohner zu verwenden, welche, geleitet von Polizeibeamten oder andern sichern Personen, sowohl die Nachtwächter zu kontroliren, als auch insbesondere abgelegene Gebäude, Straßen, Gebüsche und sonstige Schlupfwinkel zu revidiren haben. Dabei ist mit den Stunden und Richtungen der Patrouillen häufig abzuwechseln.

Eine besondere Wachsamkeit ist namentlich auch auf die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu richten, welche öfter und zu verschiedenen Zeiten in ihren Wohnungen zu revidiren sind.

Die Gensdarmen werden angewiesen, diese Nachtpatrouillen fleißig zu kontroliren.

Ueber den Ausfall der Patrouillen haben mir die Polizeiverwaltungen und Gensdarmen bis zum 10. April k. J. Bericht zu erstatten.

Kamieniez, den 1. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 210. Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises fordere ich hierdurch auf, die Nachweisung über die Juden und Schulbesuch der jüdischen Kinder pro 1854 nach dem unten abgedruckten Schema anzufertigen und bis zum 21. December d. J. hier einzureichen, oder, wenn am Orte keine jüdischen Familien wohnen, negativ zu berichten. Die an diesem Tage nicht eingegangenen Nachweisungen resp. Negativ-Anzeigen werde ich durch besondere Boten auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abholen lassen.

Nachweisung über die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder in der Gemeinde N. N. pro 1854.

Gemeinde.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Zahl der jüdischen Kinder der schulpflichtigen Alters.	Die christliche Schule besuchen	Die jüdische Schule besuchen	Zahl der jüdischen approbirten Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

Kamieniez, den 1. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 211. Polizeiverordnung. Nach § 344, Abschnitt 3 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, ist das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel, oder ohne Geläute oder Schellen in den Städten, bei einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verboten.

Laut unserer Amtsblattverordnung vom 1. Januar 1818, (Amtsblatt S. 4,) ist das Fahren mit Schlitten ohne Deichsel auch außerhalb der Städte, also auf dem Lande, unbedingt untersagt.

Indem wir vorstehende Verordnungen zur Nachachtung in Erinnerung bringen, bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, daß jede Uebertretung des zuletzt gedachten Polizeiverbotes auch auf dem Lande mit Schlitten

ohne feste Deichsel zu fahren, innerhalb des ganzen Umfanges unseres Regierungsbezirks mit einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden und von derselben die eine Hälfte dem Denuncianten, die zweite der Armenkasse des Orts, wo die Anzeige der Contravention erfolgt, zufallen, im Unvermögensfalle aber eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen eintreten soll.

Dienstherrschaften müssen für die Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Dienstboten haften. Oppeln, den 3. November 1854.

Königliche Regierung.

№ 212. Die Kreis-Köhrungs-Commission wird am 19. December d. J., Vormittags 10 Uhr in Gleiwitz, im Gasthause zum schwarzen Adler, zusammentreten, um diejenigen Hengste, welche für das Jahr 1855 als Beschäler aufgestellt werden sollen, zu besichtigen resp. zu prüfen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche geeignete Hengste als Beschäler pro 1855 aufstellen wollen, auf, dieselben Behufs der Prüfung, der Köhrung in dem angesetzten Termine der Commission vorzuführen.

Kamienietz, den 28. November 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№ 213. Betrifft die den Polizeibehörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militair-Personen während ihrer militairischen Dienstzeit verhängt worden sind.

Zur Sicherung der Controle, welche den Polizeibehörden über diejenigen Individuen obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältniß noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern anzuordnen, daß

1) bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert,

die betreffenden Militairbehörden resp. Truppen-Commandos der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des tenors des ergangenen Straf-Erkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich Kenntniß davon zu geben haben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist;

2) in Betreff der Militairbeamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels von dem Militair-Gerichte zu ertheilen ist, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte.

Berlin, den 14. September 1854.

Der Kriegs-Minister.
gez. Graf von Waldersee.

An sämmtliche Königl. Militairbehörden.

Zum Zweck der Sicherung der Controle, welche den Polizeibehörden über diejenigen Individuen obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältniß noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, hat der Herr Kriegs-Minister in Folge des diesseits ausgedrückten Wunsches die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 14. September c., welche auch im Militair-Wochenblatte veröffentlicht worden ist, ergehen lassen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. October 1854.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. von Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.
II. 10217. G. D.

Vorstehende beide Ministerial-Verfügungen vom 14. September und 21. October d. J. theile ich den Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Kamienietz, den 15. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 214. Dem Posthalter Lampert aus Tarnowitz sind in der Nacht vom 27. zum 28. d. Mts. zwei Pferde nebst Geschirre aus dem Stalle des Gasthauspächter Ansbach zu Tworog gestohlen worden und zwar: ein Fuchswallach mit Bläße und ein brauner Wallach mit Stern, 2 Zoll groß. Das Alter der Pferde kann nicht angegeben werden.

Die Polizeibehörden und Königlichen Gendarmen fordere ich auf, sich die Ermittelung des Thäters und der bezeichneten Pferde angelegen seyn zu lassen, indem ich bemerke, daß die Spur auf Bruschek zu kenntlich war.

Kamienietz, den 30. November 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser.
von Raczek.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Jacob Nossol zu Karchowitz, beabsichtiget seinen bisherigen deutschen Mahlgang ohne Veränderung des Wasserstandes resp. des Fachbaumes in einen amerikanischen zu verwandeln. Indem ich dies nach Vorschrift des § 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen auf, welche gegen die projectirte Umänderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Concession nachgesucht werden wird.

Kamienietz, den 24. November 1854.

Die Dominial-Polizeiverwaltung.
Mahler.

Ich mache wiederholt bekannt, daß ich wegen auswärtiger Lohnungen am Montag nicht zu Hause bin.

Gleiwitz, den 4. December 1854.

Königlicher Kreis-Steuer-Einnehmer
Nolda.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.